

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 120

29. September

1916

## Bekanntmachung

betreffend Saatkartoffeln. Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbands, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen.

§ 2. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 3. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 4. Wer der Vorstift im § 1 zufolge ohne Genehmigung des Kommunalverbundes Saatkartoffeln ausführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu ein- tausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Vom 22. September 1916

Auf Grund des § 3 der Bundesratsbekanntmachung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1031) wird hiermit bestimmt:

Kommunalverbände sind die in unserer Bekanntmachung vom 19. Juli 1916 bezeichneten Verbände.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Darmstadt, den 22. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern  
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß Polizeiamt Gießen und Groß Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie öffentlich veröffentlichen und den Befolg überwachen.

Gießen, den 26. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen  
Dr. Usinger.

## Verordnung

betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 824). Vom 18. Sept. 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmäahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 824) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkauf durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August 1916 einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt zu liefern ist, bis zur andernweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Artikel 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Verordnung ist unter Hinweis auf § 1 der Verordnung vom 24. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 94 vom 14. August 1916) alsbald in geeigneter Form zur Kenntnis der beteiligten landwirtschaftlichen Kreise zu bringen.

Bei Verkäufen an die Reichsgerstegeellschaft allein darf der Höchstpreis von 28 M. für den Doppelzentner überschritten werden; dies gilt also in erster Linie für die ablieferungspflichtigen

1/10 der Gersten-Ernte; (Kontingentserfe), aber dann auch für freiwillige Verkäufe aus den 4/10 der den Landwirten belassenen Gerste-Ernte an diese Gesellschaft.

Bei allen übrigen Verkäufen, namentlich bei solchen aus den 4/10 der Gerste-Ernte, die von dem Kreisamt vorher genehmigt werden müssen, ist der Höchstpreis einzuhalten. Überschreitungen sind strafbar.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Ausfuhr von Gerste aus dem Kommunalverband Gießen untersagt ist, weshalb auch die Abgabe von Gerste an Aufkäufer aus befreibaren Kreisen in ganz kleinen Mengen nicht gebuldet werden kann.

Gießen, den 28. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Roggenlieferung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Mitteilung unserer beauftragten Firma „Vereinigte Getreidehändler“ hier genügen die von den Landwirten in letzter Zeit abgelieferten Roggengemengen nicht zur demütligen Versorgung der Bevölkerung des Kreises mit Mehl und Brot. Wir verpflichten Sie deshalb, hiernach umgehend auf die Landwirte einzutwirken und sie aufzufordern, alsbald größere Roggengemengen abzuliefern, andernfalls wir zu Enteignungsverfahren genötigt werden. Weiter wollen Sie die Auffäule der Firma „Vereinigte Getreidehändler“ in jeder Beziehung in ihrem Bestreben, Roggen heranzubringen, unterstützen.

Gießen, den 27. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Dreschlöhne.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wegen der teilweise sehr starken Mehrforderungen, die von den Dreschmaschinenbesitzern beim Ausbrechen der Frucht verlangt werden, bemerken wir, daß wir übermäßigen Preissteigerungen nach § 5 Nr. 3 der Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 467) und § 11 der Verordnung vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 581) entgogen werden, und empfehlen Ihnen, die Dreschmaschinenbesitzer hierauf und auf die ihnen drohenden Strafen hinzuweisen.

Gießen, den 26. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Bekanntmachung.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß Rudolf Köhler in Hungen zum Vertrauensmann für diesen Bezirk und Gustav Peter Ferdinand Hammer, baselbst, zum Stellvertreter ernannt worden sind, sowie

Oberheitsrichtsvorsteher Georg Simon in Gießen zum Stellvertreter des Vertrauensmannes im Bezirk Gießen,  
Beigeordneter Heinrich Müller VII. in Vierlatz zum Stellvertreter für den Bezirk Lich und  
Gemeinderatsmitglied Georg Krug in Lindenstruth zum Stellvertreter im Bezirk Grünberg.

Gießen, den 25. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

## Feldpolizeiliche Anordnung.

Betr.: Feldschuh.

Auf Grund der Artikel 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung Großh. Kreisamts Gießen vom 29. August 1916 für die Feldgemärtung der unterzeidneten Gemeinde angeordnet, daß sämtliche bepflanzte Grundfläche (offene und eingefriedigte) von abends 9 1/2 Uhr bis morgens 5 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist. Ausgenommen sind nur Flächen, die als Hausgarten dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar verbunden sind.

Buviderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt alsbald in Kraft.

Utphe, den 14. September 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Utphe mit Feldheim.  
Schneider.